

Gebietsänderungsvertrag
zur Bildung der
Gemeinde Landhagen (o.ä.)

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)¹ sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretungen:

- | | | | |
|---------------------|----------------|-----|------------|
| 1. für die Gemeinde | Behrenhoff | vom | dd.mm.yyyy |
| 2. für die Gemeinde | Dargelin | vom | dd.mm.yyyy |
| 3. für die Gemeinde | Dersekow | vom | dd.mm.yyyy |
| 4. für die Gemeinde | Diedrichshagen | vom | dd.mm.yyyy |
| 5. für die Gemeinde | Levenhagen | vom | dd.mm.yyyy |
| 6. für die Gemeinde | Mesekenhagen | vom | dd.mm.yyyy |
| 7. für die Gemeinde | Neuenkirchen | vom | dd.mm.yyyy |
| 8. für die Gemeinde | Wackerow | vom | dd.mm.yyyy |

schließen

die Gemeinde Behrenhoff,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter
und
die Gemeinde Dargelin,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter
und
die Gemeinde Dersekow,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter
und
die Gemeinde Diedrichshagen,
vertreten durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreterin
und
die Gemeinde Levenhagen,
vertreten durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreterin
und
die Gemeinde Mesekenhagen,
vertreten durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreterin
und
die Gemeinde Neuenkirchen,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter
und
die Gemeinde Wackerow,
vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter

folgenden

Gebietsänderungsvertrag

¹ Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

§ 1 Zusammenschluss

Die Gemeinden:

- Behrenhoff mit seinen Ortsteilen Behrenhoff, Busdorf, Müssow, Kammin, Neu Dargelin, Stresow und Stresow Siedlung
- Dargelin mit seinen Ortsteilen Alt Negentin, Dargelin, Dargelin Hof, Neu Negentin und Sestelin
- Dersekow mit seinen Ortsteilen Alt Pansow, Dersekow, Dersekow Hof, Friedrichsfeld, Klein Zastrow, Neu Pansow, Subzow und Johannisthal
- Diedrichshagen mit seinen Ortsteilen Diedrichshagen und Guest
- Levenhagen mit seinen Ortsteilen Alt Ungnade, Boltenhagen Heilgeisthof und Levenhagen
- Mesekehagen mit seinen Ortsteilen Brook, Frätow, Gristow, Groß Karrendorf, Klein Karrendorf, Kalkvitz, Kowall und Mesekehagen
- Neuenkirchen mit seinen Ortsteilen Kieshof-Ausbau, Leist I, Leist II, Leist III, Neuenkirchen, Oldenhagen und Wampen
- Wackerow mit seinen Ortsteilen Dreizehnhausen, Groß Petershagen, Klein Petershagen, Groß Kieshof, Klein Kieshof Immenhorst, Steffenshagen und Jarmshagen Hof I, Jarmshagen Hof II, Jarmshagen Hof III und Jarmshagen Hof IV

schließen sich zur neuen Gemeinde Landhagen zusammen.

§ 2 Gemeindename und Markungsgebiet

- (1) Die neue Gemeinde trägt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa gem. § 8 Absatz 1 KV M-V den Namen Landhagen.
- (2) Die Markungen der bisherigen Gemeinden gem. § 1 bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Gemeinde Landhagen tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinden gem. § 1 an.

§ 4 Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Neuwahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters

- (1) Die Neuwahl der Gemeindevertretung findet am dd.mm.yyyy statt.
- (2) Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet zeitgleich mit der Neuwahl der Gemeindevertretung statt.
- (3) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung wird in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung auf eine höchstmögliche ungerade Zahl im Rahmen des LKWG an Sitzen erhöht.
- (4) Die Aufgabe der Gemeindewahlleitung und die Bildung des Gemeindewahlausschusses wird gem. § 1 Abs. 2 LKWG M-V auf das Amt übertragen.
- (5) Die Ausschreibung für die Wahl für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat entsprechend fristgerecht im Zeitraum vor der Wahl zu erfolgen. Die erweiterten Kriterien und Formulierungen stimmen die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden anhand von Recht und Gesetz ab.
- (6) Die ehemaligen Wahlbezirke bleiben für die erste Kommunalwahl erhalten.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinden gem. § 1 gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens zum dd.mm.yyyy weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung des Ortsrechtes zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinden gem. Satz 1 Rücksicht zu nehmen. Die bestehenden Hauptsatzungen der Gemeinden gem. § 1 treten mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft. Die neugebildete Gemeinde Landhagen hat gem. 5 KV M-V eine neue Hauptsatzung zu erlassen.
- (2) Soweit die Hebesätze der Gemeinden gem. § 1 höher sind als die Hebesätze der neuen Gemeinde Landhagen sind diese zum dd.mm.yyyy anzupassen. Die neue Gemeinde wird sich an den dann durchschnittlichen Hebesätzen 2019 des Landes MV für ländliche Gemeinden orientieren.
- (3) Die als Anlage 1 beigefügten Ortsrechte der Gemeinden gem. § 1 werden abweichend von Abs. 1 durch die Gemeinde Landhagen übernommen und weitergeführt.

§ 7

Interessenvertretung

- (1) Für die Ortsteile, die eine Gemeinde gem. § 1 bilden, kann eine Ortsteilvertretung gebildet werden oder ein Ortsvorsteher gewählt werden. Das Nähere ist in der neu zu erlassenen Hauptsatzung zu regeln.
- (2) Die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) ist entsprechend § 42 KV M-V über alle für die Ortsteile gem. Abs. 1 wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der/Die Vorsit-

zende der Ortsteilvertretung (oder Der/Die Ortsvorsteher/in) hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile gem. Abs. 1 betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf das Gebiet des Ortsteils erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen des Ortes.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
 2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
 3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in dem Ort,
 4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretung bezogen auf die berufenen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde gem. § 1 wahrzunehmen.
- (4) Die vorhandenen Fachausschüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden gem. § 1 werden mit der Wahl der neuen Gemeindevertretung aufgelöst. Zur Übergabe von Detailfragen der Altgemeinden kann bei Bedarf in der Anfangsphase ein beratender Ausschuss aus den ehemaligen Bürgermeistern gebildet werden (§ 83 KV).

§ 8

Fusionszuweisung / Konsolidierungszuweisung

- (1) Die Mittel der Fusionszuweisung werden, soweit diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen, mit einem Betrag in Höhe von 50% der ausgekehrten Gelder für
- Feuerwehr, Parkanlage, Radwegneubau, Straßenbau, neue B- und FI-Pläne, Gemeindezentrum, Bauhöfe, ...

verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.

- (2) Von der Fusionszuweisung wird ein Betrag in Höhe von 50 % zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.
- (3) Die Gemeinden gem. § 1 verpflichten sich mit Wirkung für die neue Gemeinde Landhagen, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gem. § 45 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.
- (4) Die Gemeinden werden ermächtigt, bereits vor Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Fusionszuweisung und die Konsolidierungszuweisung beim Ministerium für Inneres und Europa zu beantragen.

§ 9

Einrichtungen und Vereinigungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in den Gemeinden gem. § 1 sollen nach gleichen Grundsätzen erhalten und gefördert werden.
- (2) Die neue Gemeinde Landhagen wird bestehende kulturelle Vereinigungen in den Gemeinden gem. § 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit Zuschüssen unterstützen.

§ 10

Infrastruktur

- (1) Die neue Gemeinde Landhagen wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in den Gemeinden gem. § 1 sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.
- (2) Die Ortsteilvertretungen sind in diesen Angelegenheiten anzuhören.
- (3) Entwicklung eines abgestimmten Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes wird angestrebt.

§ 11

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Schulwesen - Die neue Gemeinde Landhagen trägt alle Belange des Schulwesens für die Kinder im Grundschul- und Regionalschulbereich. Die jetzige Zuordnung des Einzugsbereiches soll erhalten bleiben.
- (2) Kindertagesstätten - Die neue Gemeinde Landhagen sichert nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das bisherige Angebot zur Kinderbetreuung.
- (3) Feuerwehr / Feuerlöschwesen - Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden gem. § 1 werden in die freiwillige Feuerwehr der neuen Gemeinde Landhagen eingegliedert und als Ortsfeuerwehr weitergeführt.
- (4) Gemeindezentren und gemeinschaftliche Räumlichkeiten sollen erhalten werden.
- (5) Der Bauhof soll zentral organisiert, das vorhandene Stützpunktprinzip aber beibehalten werden. Eine bedarfsorientierte Technikanpassung bei Neuinvestitionen ist eine Zielstellung. Eine Erhöhung des derzeitigen Personalbestandes soll erfolgen.

§ 12

Haushaltsführung, Investition, Unterhaltung

- (1) Gemäß der Regelung des § 9 verpflichtet sich die neue Gemeinde Landhagen alle in den Gemeinden gem. § 1 bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.
- (2) Die Gemeinde Landhagen realisiert nach Maßgabe einer geordneten Haushaltswirtschaft die Investitionen gemäß Anlage 2. Dabei sind § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie § 1 Abs. 6 Satz 3 der Fusionsverordnung zu beachten.
- (3) Die Anlage 2 ist in Form einer Prioritätenliste gefasst. In dieser Prioritätenliste sind in einer Rangfolge die Projekte der Altgemeinden aufgeführt, die u.a. mit den Fusionsgeldern unter Ausnutzung größtmöglicher Fördermittel in den Altgemeinden in den nächsten zehn Jahren nach der Fusion umgesetzt werden sollen. Neben der investiven Liste gibt es noch eine weitere Liste bezogen auf Vereinbarungen, eingegangene Verpflichtungen und Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden. Die dort festgehaltenen Richtungen bezogen auf die Entwicklung im Gemeindegebiet (z.B. Positionierung zu Windeignungsgebieten usw.) stellen abgesteckte Richtungen dar, wenn es darum geht Entscheidungen in der neuen Gemeindevertretung zu treffen.

§ 13

Personalüberleitung

Die Beschäftigten der Gemeinden gem. § 1 werden in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde Landhagen nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen übernommen. Der Übergang erfolgt gem. § 613a BGB. Vereinbart wird die Übernahme von:

§ 14

Erstattung von Gebühren

Die Gemeinde Landhagen erstattet auf Antrag ihren Bürgerinnen und Bürgern die Gebühren für die notwendigen Änderungen der amtlichen Dokumente, die durch den Zusammenschluss zu einer Gemeinde entstehen.

§ 15

Wohlverhalten

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich die Fortführung ihrer Gemeindetätigkeit, insbesondere Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, auf die unmittelbare Daseinsvorsorge zu beschränken.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft und bedarf dem gegenseitigen Einvernehmen aller Bürgermeister/innen. Sie gilt

ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Vertrages bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung.

§ 16
Salvatorische Klausel

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 17
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung mit Ablauf des dd.mm.yyyy wirksam.

Ort der Vertragsunterzeichnung, den dd.mm.yyyy

für die Gemeinde Behrenhoff

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

für die Gemeinde Dargelin

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

für die Gemeinde Dersekow

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

für die Gemeinde Diedrichshagen

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeisterin

für die Gemeinde Levenhagen

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeisterin

für die Gemeinde Mesekehagen

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeisterin

für die Gemeinde Neuenkirchen

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

für die Gemeinde Wackerow

-----  -----
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister